

Beschlussauszug

ordentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde
Zirzow vom 18.03.2021 (VO-43-ZDFi-20-231)

Top 10 Beschluss zur Haushaltssatzung 2021

Herr Müller gibt einen Überblick über die Haushaltssatzung 2021.

Herr Schulz fragt an, wo der Verkauf des 6 WE-Blocks aufgeführt ist. Herr Müller informiert, dass der Verkauf noch nicht mit aufgeführt ist, da der Verkauf noch nicht erfolgt ist.

Es folgt eine kurze Diskussion.

Herr Schulz hat zu der Auflistung der BMW-GmbH einige Anmerkung und Nachfragen.

-> Warum soll die Gemeinde pro Wohnung (30 Stück) 216€ an die BMV-GmbH und nicht

wie vereinbart 196€ bezahlen?

-> Warum sind in der beigefügten Auflistung keine Termine für die geplanten Baumaßnahmen notiert?

-> Sind in den 12.000,00€ für das pflastern eines Müllplatzes auch der Bau des Parkplatzes enthalten?

-> Warum gibt die Gemeinde für Heiz- und Betriebskosten insgesamt 31.000€ aus, aber

nimmt bei den Heiz- und Betriebskostenvorauszahlungen nur 26.000€ ein?

Warum

muss die Gemeinde die Differenz von 5.000€ zahlen bzw. tragen?

Die Gemeindevertreter möchten zeitnah eine entsprechende Stellungnahme der BMV-GmbH und bittet nochmal darum, dass die BMV-GmbH geplante Baumaßnahmen mit ihnen abstimmt.

Beschluss Haushaltsplan und Haushaltssatzung der Gemeinde Zirzow

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirzow beschließt in ihrer heutigen Sitzung entsprechend § 45 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	481.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	497.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-16.400 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	442.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	448.200 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-5.400 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	27.500 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	5.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	22.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 44.200 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	370 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,28 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Wertgrenzen

Nach § 4 Abs. 12 GemHVO - Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen zu erläutern, deren Gesamtvolumen 10.000,00 EUR übersteigt.

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO - Doppik erklärt.
2. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig nach § 14 Abs. 2 GemHVO - Doppik erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO - Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb einer Produktgruppe können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinaus gehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwandt werden.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 310.533 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 333.886 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.081.108,86 EUR |

Neverin, den
Ort, Datum

Siegel

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
7	0	7	7	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV

Der Auszug entspricht dem Inhalt der Beratung.

Neverin, den 16. Juli 2021

Waltraut Nath
Gemeinde Zirzow
